

**Protokoll**  
**über die Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises**  
**„Nemitzer Heide“ vom 09.03.2017**

Beginn: 14:00 Uhr      Ende: 16:25 Uhr

Teilnehmer:

- siehe Teilnehmerliste -

Hoheitliche Sicherung des FFH- Gebietes „Nemitzer Heide“ durch eine NSG-Verordnung  
„Nemitzer Heide“

## I. Allgemeiner Teil

Frau Rößler, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, begrüßt die anwesenden Teilnehmer der Arbeitskreissitzung und informiert über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Lüchow-Dannenberg und über die Notwendigkeit der hoheitlichen Sicherung der FFH- u. EU-Vogelschutzgebiete bis zum Jahre 2018 auf Grundlage der politischen Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und dem Nds. Landkreistag (NLT) sowie über die Ausweisung dieser Gebiete gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Dabei orientiert sich der Ablauf der Ordnungsverfahren an dem Verfahrensablauf einer Bauleitplanung. Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und NLT erarbeitete Musterverordnung.

## II. Verordnung Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“

1. Frau Hielscher beschreibt das Naturschutzgebiet gem. § 1 der Verordnung u.a. die räumliche Zuordnung, die Größe des NSG sowie die zusätzliche Einbeziehung einer naturschutzfachlich sinnvollen Fläche. Unter Zustimmung des Eigentümers, einem anerkannten Naturschutzverband, hat der Fachausschuss des Landkreises am 02.03.2017 die Einbeziehung der außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Fläche („Tobringer Sandkuhle“) mit einer Größe von ca. 4 ha beschlossen. Im § 2 der Verordnung findet sich der allgemeine und besondere Schutzzweck mit einer Beschreibung der im Gebiet signifikanten Lebensraumtypen und Arten.

2. Herr Schulz, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) weist bezüglich der Bezeichnung der Samtgemeinde Lüchow darauf hin, dass sowohl im Titel der Verordnung, als auch im § 1 Abs. 3 der Klammerzusatz „(Wendland)“ hinzuzufügen ist. **Die UNB wird dies ergänzen.**
3. Herr von Haaren, Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), erfragt die Möglichkeit zur Änderung der Schutzgebietsgrenze bezüglich der randlich liegenden Ackerflächen. Frau Rößler erklärt, dass bei der Ausweisung der Schutzgebiete die FFH-Gebietsgrenze als Mindestabgrenzung maßgeblich sei und dass nur die Möglichkeit einer Erweiterung des Schutzgebietes bestünde. Herr Meyer fügt hinzu, dass eine Änderung der FFH-Gebietsgrenze nur landesseitig über die Bundesregierung erfolgen könne.
4. Herr Kelm hält eine Grenzbegradigung im östlichen Bereich des Gebiets für fachlich sinnvoll. Frau Rößler teilt mit, dass diesbezüglich bereits seitens der UNB Gespräche mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sowie einem betroffenen Eigentümer geführt worden sind. Eine einvernehmliche Abstimmung und die damit verbundene, mögliche Einbeziehung weiterer Flächen kann jedoch aufgrund der zeitlichen Vorgaben zur Sicherung der FFH-Gebiete bis 2018 nicht innerhalb des Verfahrens erfolgen und wird zurückgestellt.
5. Frau Hielscher erläutert die Verbote gem. § 3 der Verordnung. Grundsätzlich gilt jedoch ein generelles Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes.
6. Herr Schulz hinterfragt unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Bezeichnung der „gewidmeten“ Straßen, Wege und Flächen. Herr Meyer verweist diesbezüglich auf eine am 27.02.2017 durchgeführte Arbeitskreissitzung zum geplanten NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ in welcher diese Thematik bereits diskutiert wurde. Die UNB hat die Formulierung geändert und den Begriff „gewidmet“ durch „dienenden“ ersetzt. Im § 25 NWaldLG finden sich zudem weitere Erläuterungen zu Wegen und Straßen.
7. Herr von Haaren merkt an, dass auch die Regelung zum Einsatz von Drohnen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 in der genannten Arbeitskreissitzung thematisiert wurde und regt auch für dieses Gebiet eine Freistellung zum Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken an. Frau Hielscher erklärt, dass sich die **Anregung derzeit noch in der Klärung** befindet.
8. Herr Breese, Bürgermeister Gemeinde Trebel, gibt unter § Abs. 1 Nr. 4 zu bedenken, dass durch die enthaltene Zonierung auch das Drachensteigen in den Ortslagen Nemitz und Trebel untersagt wäre. **Die UNB wird die Anregung prüfen.**
9. Herr Järnecke, Samtgemeindebürgermeister Gartow, teilt unter § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit, dass eine Karte der EWT mit gekennzeichneten Reitwegen existiere, welche den Reitern zur Verfügung gestellt wird. Da diese Karte nicht mit den in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Wegen übereinstimmt, bittet er um eine entsprechende Anpassung der Verordnungskarte. **Die UNB wird die Anregung prüfen.**
10. Herr Sievers, Naturpark Elbhöhen-Wendland, regt ebenfalls zum § 3 Abs. 1 Nr. 11 eine präzise Prüfung der als „Reit- und Fahrwege“ definierten Wege an. **Die UNB wird die als „Reit- und Fahrwege“ auszuweisenden Wege durch eine Vorortbesichtigung prüfen und entsprechend in der Karte darstellen.**
11. Herr von Mirbach hinterfragt, dass Verbot von Windkraftanlagen (WEA) in einer Entfernung von bis zu 1000 m von der Grenze des Schutzgebietes. Herr Meyer verweist auf den Windenergie-Erlass des Landes Niedersachsen. In dem genannten Erlass seien entsprechende Vogelarten, die sich in diesem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet befinden, gelistet. Diese benötigen bestimmte Regelabstände zu den WEA. Herr Järnecke erfragt

die Konformität dieser Regelung mit dem Entwurf des RROP des Landkreises. Herr Meyer informiert, dass eine interne Beteiligung des Fachdienstes 61 – Regionalentwicklung, erfolgte und eine Stellungnahme vorliege. Diese wurde entsprechend ausgewertet. Derzeit erfolgen beide Verfahrensabläufe zeitlich parallel. Es ist jedoch klarzustellen, dass sich das RROP und die Naturschutzgebietsverordnung nicht widersprechen dürfen und aufeinander abzustimmen sind. Die Verordnung ist gegebenenfalls, je nach Entscheidung des Kreistages, dahingehend anzupassen, dass diese Regelung nicht für das Vorranggebiet(e) gem. des (dann beschlossenen) RROP gilt.

12. Herr Sievers erfragt die Definition der „Wege“ gem. § 3 Abs. 2, da Wanderwege oftmals nur Pfade darstellen. Frau Hielscher schildert, dass die Wege in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt seien bzw. noch Wege ergänzt werden. Diese sind nach der Schutzgebietsausweisung gem. eines Beschilderungsplanes zu kennzeichnen. Weiterhin wurden die Wanderwege bereits in der Vergangenheit in einem abgestimmten Plan festgelegt und entsprechend beschildert. Es bedarf daher keiner weiteren Kennzeichnung der Wanderwege.
13. Frau Hielscher erläutert die Freistellungen gem. § 4 der Verordnung.
14. Herr von Haaren, regt eine Umformulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 g bezüglich des Ausnehmens des Heideblütenfestes von der Zustimmung an. Nach der derzeitigen Formulierung wäre das Heideblütenfest untersagt. **Die UNB wird die Anregung prüfen.**
15. Herr von Haaren erkundigt sich nach der Lage des Gräms gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und regt ggf. eine kartografische Darstellung an. Frau Hielscher schildert, dass dieser Bereich auch als „Prezeller Wiesen“ bekannt sei. **Die UNB wird die Anregung prüfen.**
16. Herr Kelm, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft, schlägt eine Änderung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 a vor. Die Durchführung der Mahd solle grundsätzlich erst nach dem 15. Juli erfolgen. **Die UNB wird den Vorschlag prüfen.**
17. Herr von Haaren bezieht sich unter dem § 4 Abs. 3 Nr. 1 auf die im letzten Arbeitskreis (27.02.2017) thematisierte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Gem. dieser Verordnung sind in Naturschutzgebieten bereits bestimmte Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen untersagt, sofern sie nicht explizit in einer Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden. Er regt insofern eine Freistellung für die randlichen Ackerflächen an. **Die UNB wird dies, analog des Verfahren zum NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ prüfen.** Es wurden diesbezüglich bereits weitergehende Anfragen an die LWK gestellt.
18. Herr Steinhauer, Bauernverband Nordostniedersachsen e.V., hinterfragt das Verbot zur Nachbeweidung mit Pferden gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 f. Herr Meyer erklärt, dass Pferde wesentlich tiefer verbeißen als beispielsweise Schafe. Dies führt zu einer entsprechenden Selektion der Pflanzenarten, welche für den LRT 6510 nicht charakteristisch sind. Des Weiteren regt Herr Steinhauer die Zulässigkeit eines horstweisen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 g an. Herr Meyer schildert, dass der Begriff „horstweise“ bei den Bewirtschaftern oftmals unterschiedlich ausgelegt werde und es bereits in der Vergangenheit einen Fall des „horstweisen“ Einsatzes gegeben habe und sich dieser über die gesamte Fläche erstreckte. Daher wird die derzeitige Regelung, auch zum Schutz der hohen Artenvielfalt, beibehalten. Herr von Haaren schildert, dass zukünftig gegebenenfalls der Einsatz von Pflanzenschutzmittel erforderlich werden könne, um z. B. invasive Pflanzenarten zu bekämpfen. Herr Meyer erwidert, dass derartige Maßnahmen im Einzelfall unter den Schutz, die Pflege- und Entwicklung zu fassen seien und die UNB nach einer entsprechenden Prüfung durchaus eine Zustimmung erteilen kann. Eine grundsätzliche Freistellung kann jedoch nicht erfolgen.

19. Herr von Haaren erfragt, ob gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 auch Zäune zur Sicherung von Wölfen unter den Begriff „ortsüblich“ Weidezäune zu definieren seien. Herr Kai Meinecke, Schäfererei, fügt an, dass Festzäune eine Höhe von 1,60 m und Stromzäune eine Höhe von 0,90 cm haben. Herr Meyer betont, dass zwischen festen und mobilen Zäunen zu differenzieren sei und sich die Neuerrichtung auf die festen Weidezäune beziehe. Die ortsüblichen, festen Einfriedungen seien zudem durch die NBauO definiert. **Die UNB wird die Formulierung prüfen und einen Hinweis in die Begründung zur Verordnung aufnehmen.**
20. Herr Langer, Forstamt Südostheide, lehnt die Belassung aller Stammhöhlenbäumen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 ab. Herr Kelm weist darauf hin, dass der Anteil von Stammhöhlenbäumen in Kiefernforsten sehr gering sei. Herr Meyer verweist auf die ausreichende Belassung gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG „Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere: ...ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,...“. Herr Langer regt analog des LÖWE (Langfristige ökologische Wald-Entwicklung)-Erlasses eine Belassung von mindestens 5 Habitatbäumen pro Hektar an. **Die Regelung wird überarbeitet.**
21. Herr von Mirbach erfragt den Umgang mit Waldflächen, welche nach dem Kiefernspinnerbefall von 2013 und 2014 keinen Wald mehr darstellen, für die jedoch eine Wiederaufforstungspflicht des Eigentümers bestünde. Herr Meyer verdeutlicht, dass die gesetzlichen Regelungen, hier § 12 des NWaldLG, in jedem Falle zu beachten seien. Weiterhin seien auch Waldflächen des Sonderbetriebsplanes des Bergwerkes Gorleben gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung ausgenommen.
22. Herr Sievers hinterfragt die Formulierung der Waldflächen die „nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen“. Frau Hielscher erklärt, dass sich in diesem Gebiet keine signifikanten Wald-Lebensraumtypen befinden. Die Waldflächen gem. § 4 Abs. 4 wurden daher in der maßgeblicher Verordnungskarte als sonstiger Wald dargestellt.
23. Herr Langer erkundigt sich nach der kartografischen Darstellung der landkreiseigenen Waldflächen in der maßgeblichen Verordnungskarte. Frau Hielscher erläutert, dass die landkreiseigenen Flächen als Flächen für Pflege- und Entwicklung dargestellt wurden. Herr Meyer fügt hinzu, dass die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem sog. Managementplan festzulegen sind. Diese Pläne seien aufgrund der politischen Zielvereinbarung zwischen NLT und MU für alle FFH- und EU-Vogelschutzgebiete bis zum Jahre 2020 zu erstellen.
24. Herr Langer kritisiert gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 das Verbot zur Umwandlung ohne die Einbringung von Douglasie, Roteiche etc., da diese dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegenstehen. Zudem wäre es erforderlich die Bestände entsprechend zu mischen, um Kalamitäten entgegenzuwirken. Herr Kelm hebt hervor, dass diese Regelung u.a. auf dem im Schutzzweck genannten Ziegenmelker abstellt. Eine Besiedlung dieser Art auf Flächen mit Roteiche oder Douglasie ist ausgeschlossen. Herr Meyer stimmt zu, dass Monokulturen verstärkt zu Kalamitäten neigen und ein Mischwald daher sinnvoll erscheint, jedoch stellt u.a. die Roteiche, als nichtheimische Art, für die heimische Tierwelt quasi einen Lebensraumverlust dar. Dies wird anhand von vergleichenden Untersuchungen zu Stiel- und Roteiche erläutert. Die Regelung zur Verwendung von heimischen Arten wird daher beibehalten.
25. Herr von Mirbach fragt an, ob derartige Regelungen auch in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung enthalten wären. Herr Meyer schildert, dass sich die Inhalte der Verordnungen, sofern ein Natura 2000-Gebiet beinhalten, im Wesentlichen

nicht unterscheiden. In Naturschutzgebieten gäbe es jedoch die Möglichkeit zur Beantragung eines Erschwernisausgleichs. Im LSG besteht diese Möglichkeit nicht.

26. Des Weiteren erfragt Herr von Mirbach gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 den flächigen Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung z. B. des Kiefernspinners. Herr Meyer teilt mit, dass ein Einsatz nur erfolgen kann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen sei. Die genannte Frist zur vorherigen Anzeige von 10 Werktagen sei zudem zeitlich angemessen.
27. Herr Kelm weist darauf hin, dass im § 4 Abs. 6 Nr. 3 die Formulierung in „und nicht landschaftsangepasster Art“ geändert werden müsse. **Die UNB wird die Formulierung überarbeiten.**
28. Herr Sievers informiert gem. § 4 Abs. 9, dass im Gebiet keine Grillplätze vorhanden seien. **Die Regelung wird überarbeitet.**
29. Herr von Haaren erkundigt sich gem. § 7 Abs. 2 zu den „insbesondere“ zu dulddenden Maßnahmen, da dies eine nicht abschließende Listung darstelle und gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Eigentümer oder Bewirtschafter haben können. Herr Meyer stimmt den Ausführungen grundsätzlich zu, jedoch besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Maßnahmen im Gebiet. Des Weiteren werden geplante Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer durchgeführt. Seitens der UNB werden keine entschädigungspflichtigen Maßnahmen erfolgen. **Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.**
30. Herr Schröder, Bürgermeister Gemeinde Prezelle, erfragt die Abstimmung des zu erarbeitenden Managementplanes mit den betroffenen Eigentümern. Herr Meyer erläutert, dass für die Erstellung ein Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen sei. In diesem wird ein erweiterter Arbeitskreis mit betroffenen Eigentümern gebildet und die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt.

### III. Weiteres Verfahren:

Der Protokollentwurf wird allen Mitgliedern des Arbeitskreises per E-Mail zugesandt. Die Mitglieder teilen anschließend Ihre Anregungen und Einwendungen der UNB mit. Nach dieser Abstimmung wird der Protokollentwurf im Internet veröffentlicht.

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am 30.03.2017, um 18:00 Uhr, im Restaurant Heide-Gasthof „Trebel Bauernstuben“, Am Markt 5, 29494 Trebel statt.  
Die Bekanntmachung erfolgt am 25.03.2017 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

Gez. Raguschat